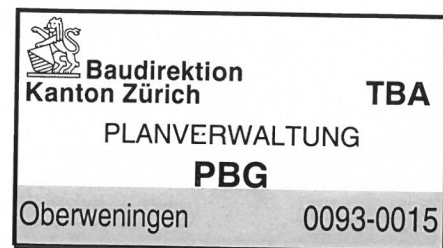




VERFÜGUNG

vom 23. Juli 1999



Oberweningen. Quartierplan Dorf West

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 16. März 1999 setzte der Gemeinderat Oberweningen den Quartierplan Dorf West fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 26. März 1999 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 6. Mai 1999 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 21. Mai 1999 ersucht der Gemeinderat Oberweningen um Genehmigung der Vorlage.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Wehntalerstrasse HS-17, S-1, im Osten durch die Dorfstrasse sowie im Norden die Wigrabenstrasse und im Westen durch die Chrüzacherstrasse begrenzt. Westlich der Chrüzacherstrasse wurde zwecks Erschliessungsmassnahmen der überbaute Teil des in der Landwirtschaftszone liegenden Grundstückes Kat.-Nr. 428 nachträglich beigezogen. Das ganze Quartierplangebiet liegt im übrigen innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan und innerhalb des in Ausarbeitung befindlichen Generellen Entwässerungsprojektes (GEP) der Gemeinde Oberweningen.

Von den das Quartierplangebiet umgrenzenden Strassen dienen der strassenmässigen Erschliessung die Dorfstrasse und die auszubauende Chrüzacherstrasse (im Teilstück Wehntalerstrasse bis Fasanenweg als Sammelstrasse) während dem die Wehntalerstrasse HS 17, S-1 nur den bestehenden Liegenschaften als strassenmässige Erschliessung und die Wigrabenstrasse lediglich dem landwirtschaftlichen Verkehr dient. Von der Chrüzacherstrasse zweigen der Fasanenweg (Privatstrasse) und die Obstgartenstrasse (Stichstrasse) mit den daran anschliessenden Stichstrassen A, B und C ab. Vom Kehrplatz der Obstgartenstrasse zur Dorfstrasse ist der Obstgartenweg als Fusswegverbindung ausgeschieden. Weiter dienen der Erschliessung des Quartierplangebietes zwei zwischen der Chrüzacherstrasse und der Dorfstrasse verlaufende Querverbindungen, die bestehende Chalstorferstrasse und die projektierte Heinimürlerstrasse. Von der Chrüzacherstrasse zweigen ferner noch zwei Stichstrassen in östlicher Richtung ab.

Die an der Chrüzacherstrasse, an der Obstgarten-, an der Chalstorfer- und an der Heini-
mürlerstrasse sowie an den verschiedenen Stichstrassen und am Obstgartenweg festgelegten
Verkehrsbaulinienabstände betragen zwischen 9.00 und 18.50 m. Zwischen der Stich-
strasse B und der Chalstorferstrasse sind Versorgungsbaulinien mit einem Abstand von
5.00 m festgelegt worden. Längs des Quartierplangebietes sind an der Wehntalerstrasse pro-
jektierte Verkehrsbaulinien einer anderen Vorlage eingetragen. Nach den Niveaulinien be-
tragen bei diesen Zufahrts- und Erschliessungsstrassen die Höchststeigungen zwischen
1.0% bis 10.3%

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Bau-
kosten (Strassen, Kanalisation, Wasser und Stromversorgung sowie Telefon und Kabelfern-
sehen), die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten. Die
Kostenanteile der politischen Gemeinde Oberweningen inkl. Projekt des im öffentlichen
Verfahren auszubauenden Teilstückes der Chrüzacherstrasse zwischen der Wehntalerstrasse
und dem Fasanenweg wurden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 26. Januar 1999 ge-
nehmigt.

Die Hinweise bezüglich der Archäologischen Zone nördlich der Chalstorferstrasse und des
Altlastenkatasters (Grundstück Neuzuteilung Nr. 53), wie in den Quartierplanunterlagen ent-
halten, sind zu beachten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der vom Gemeinderat Oberweningen am 16. März 1999 festgesetzte Quartierplan
Dorf West wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und
dem Gemeinderat Oberweningen z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rech-
nung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	648.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	64.00	
<hr/>			
Total	Fr.	712.00	(Konto 3013.01.4310.016)

- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden.
- IV. Die Gemeinde Oberweningen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Oberweningen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von drei Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 23. Juli 1999
990923/OMW/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug:

